

Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.

Berlin, Mittwoch, den 23. Dezember 1896.

№ 54.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif; — Zollregulativ für die Tabacklauefabriken in Bremen; — Abänderung der Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs, der schmalzartigen Fette und der unter Nr. 26i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe u. s. w.; — Erscheinen des 1. Nachtrags zu dem amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif; — Namhaftmachung einer zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Denaturierungsmittels ermächtigten Firma Seite 633

2. **Marine und Schifffahrt:** Errichtung einer Untersuchungsstelle für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit im Großherzogthum Oldenburg 644
3. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Herausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1897 644
4. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen des Reichs vom 1. April 1896 bis Ende November 1896 645
5. **Militär-Wesen:** Festsetzung der für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1897 646
6. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Acten 646

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. d. M. die nachstehend abgedruckten Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif mit der Maßgabe genehmigt, daß die neuen Bestimmungen vom 1. Januar l. J. ab in Kraft zu treten haben.

Berlin, den 18. Dezember 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

1. In der Ziffer 9 des Artikels „Abfälle“ ist die statistische Nummer „†8“ durch einen Stern /*/ zu ersetzen, und hinter dem Hinweise auf besonderer Zeile folgende statistische Anmerkung einzufügen:
* Kleie [† 8a], Malzheime, Reisabfälle, Kartoffelpülpe [† 8b].*
2. Der Anmerkung zur Ziffer 36 desselben Artikels ist folgende Fassung zu geben:
„Wenn es zweifelhaft ist, ob Stücke von Filzen, sowie Erzeugnisse der Wolltämmererei, Wollspinnerei und Wollweberei als Abfälle anzusehen sind, so können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zerschneiden oder sonstige Zerkleinern derselben unter amtlicher Kontrolle gestatten.“
3. In den Artikeln „Anchovisbutter“, „Bierextrakt“, „Bierpulver und Bierstein“, „Bouillonextrakt“, „Boules colorantes“, „Butter“ (Ziffer 2 des ersten Absatzes), „Citronensäure und Citronensaft“ (Absatz 2), „Eier“ (Absatz 2), „Essenzen“ (vorletzter Absatz), „Essig“ (Absatz 2), „Extrakte“ (vorletzter



Absatz), „Fleisch“ (Ziffer 2 des ersten Absatzes), „Flußkrebse“ (Absatz 2), „Froschteulen“, „Geflügel“ (vorletzter und letzter Absatz), „Gelées“, „Gewürze“ (letzter Absatz), „Kaffeepulver“, „Kapern“, „Kastaniextrakt“ (Absatz 1), „Katechu“ (letzter Absatz), „Konditorenwaaren“ (Ziffer 2), „Krebsbutter“, „Malzextrakt“ (Ziffer 2), „Marmelade“, „Most“ (Ziffer 3 des ersten Absatzes), „Mosttrich“, „Mostwürste“, „Nudeln“ (Absatz 2), „Nüsse“ (Ziffern 4 und 5 des ersten Absatzes), „Obst“ (vorletzter und letzter Absatz), „Oliven“ (Absatz 2), „Pasteten“, „Säfte“ (Ziffer 1c des zweiten Absatzes), „Sämereien“ (Ziffer 3c und 3d des ersten Absatzes), „Sardellenbutter“, „Saucen“, „Schildkröten“ (Ziffer 2 des zweiten Absatzes), „Schnecken“ (Ziffer 2b), „Seethiere“ (Absatz 3 und 4), „Senf“ (Ziffer 1 des zweiten Absatzes und Absatz 3), „Soja“, „Südfruchtschalen“ (letzter Absatz), „Südfrüchte“ (Ziffern 6 und 7), „Suppen“, „Syrup“ (Ziffer 2 des letzten Absatzes), „Vogelneſter“, „Wild“ (vorletzter und letzter Absatz) und „Würste“ (letzter Absatz) ist die statistische Nummer „660“ abzuändern in „660b“.

4. **Bernsteinöl.**

Der Artikel nebst der statistischen Nummer, der Nummer des Zolltarifs und dem Zollsatz ist zu streichen.

5. In den Artikeln „Bienenkörbe und Bienenstöcke“ (Absatz 3), „Biercouleur“, „Eisenzucker“, „Honig“ (Absatz 1 und 2), „Karamel“, „Konditorfarben“, „Melasse“, „Most“ (Absatz 1 Ziffer 2), „Rumcouleur“, „Säfte“ (Absatz 2 Ziffer 1a 2), „Stärkezucker“ (Ziffer 1 und 2), „Stärkezuckersyrup“, „Syrup“ (Absatz 1, 2, 3 und Absatz 5 Ziffer 1), „Tabacksaucen“ (Absatz 2), „Waben“ (Absatz 1), „Zucker“ (Absatz 1 Ziffer 1 und 2, Absatz 6 Ziffer 1 und 2, Absatz 7 und Absatz 8 Ziffer 1), „Zuckerabläufe“, „Zuckercouleur“ und „Zuckerfarben“ ist der Zollsatz von 36 *M.* in 40 *M.* abzuändern.

6. In der Anmerkung 2 zum Artikel „Blech“ ist am Schlusse des ersten Satzes vor dem Punkt einzufügen:

„(S. auch die Anmerkung 2 Absatz 2 zu Eisenwaaren).“

7. Die beiden statistischen Anmerkungen in der Ziffer 1 des ersten Absatzes des Artikels „Butter“ erhalten folgende Fassung:

„* natürliche Butter, frisch oder gesalzen [613a], eingeschmolzen (Butterschmalz) [613b], künstliche Butter (Margarine) [614].“

8. Im Artikel „Conserven“ ist die statistische Nummer „660“ durch einen Stern [*] zu ersetzen und hinter dem Hinweise auf besonderer Zeile folgende statistische Anmerkung einzufügen:

„* konservierte Küchengewächse [660a], andere hierher gehörige Waaren [660b].“

9. Im vierten Absätze des Artikels „Decken“ (Wagen- und Viehdecken) ist statt „aus grauer Packleinwand, rohem Zwillich oder Drillich; aus unter Nr. 40a fallenden Stoffen“ und im dritten Absätze des Artikels „Koffer“ unter Ziffer 3 statt „aus grauer Packleinwand, leinenem Segeltuch, roher Leinwand, dergleichen Zwillich oder Drillich oder aus Stoffen der Nr. 40a“ zu setzen:

„aus Stoffen der Nr. 22f oder 40a.“

10. Im letzten Absätze des Artikels „Eimer“ sind die Worte „Segeltuch oder roher Leinwand“, im ersten und zweiten Absätze des Artikels „Hosenträger und Hosenträgertheile“ die Worte „ganz groben Zeugstoffen“, im zweiten Absätze des Artikels „Kissen“ unter Ziffer 3 die Worte „groben Zeugstoffen (d. h. grauer Packleinwand, leinenem Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich)“ und in den Artikeln „Marquisen“ und „Zelte“ die Worte „roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, grauer Packleinwand oder leinenem Segeltuch“ zu ersetzen durch „Zeugstoffen der Nr. 22f“.

11. Dem Artikel „Eingeweide“ ist folgende Fassung zu geben:

„**Eingeweide** zum Genuß:

1. von Vieh wie Fleisch von Vieh.

2. von Geflügel oder Wild wie Fleisch von Geflügel oder Wild f. Geflügel bezw. Wild.

S. auch Därme und Magen.“

12. Dem zweiten Absätze der Anmerkung 2 zum Artikel „Eisenwaaren“ ist am Schlusse unter Umwandlung des daselbst befindlichen Punktes in ein Semikolon folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„diese Bestimmung bezieht sich indessen nicht auf grobe Waaren aus Eisenblech, welches ganz oder theilweise von Walzzunder (Glühspan) befreit ist, eine weitere Bearbeitung aber nicht erfahren hat.“

13. In den Artikeln „Erbsenmehl“, „Linsenmehl“, „Maismehl“ (Absatz 1) und „Reismehl“ ist die statistische Nummer „†678“ abzuändern in „†678c“.

14. In der Ziffer 1 des ersten Absatzes des Artikels „Fette“ ist vor „Gemisch“ (in der zum Worte „Sparfett“ gehörenden Parantese) das Wort „Kunstspeisefett“ nebst einem Komma einzufügen.

Die statistische Anmerkung zur Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„* Lanolin [722], Oleomargarin [721a], Schweineschmalz [721b], Gänfeschmalz [721c], andere schmalzartige Fette [721d].“

Dieselbe statistische Anmerkung ist hinter der Ziffer 2 einzufügen, in der die statistische Nummer „721“ durch einen Stern [*] zu ersetzen ist.

15. Im ersten Absätze des Artikels „Fleisch“ ist bei Ziffer 1 der Text der ersten drei Zeilen, wie folgt, zu fassen:

„1. ausgeflachtetes (auch Schinken und Speck), frisch (auch gefroren) oder einfach zubereitet (eingesalzen [eingepökelt], getrocknet, geräuchert, gekocht, gebraten); Würste.“

In beiden Absätzen der Ziffer 1 ist die statistische Nummer „615“ durch einen Stern [*] zu ersetzen und je auf besonderer Zeile folgende statistische Anmerkung einzufügen:

„*1. frisch: Rindfleisch (darunter auch Kalbfleisch) [615a1], Schweinefleisch [615a2], Hammelfleisch [615a3], sonstiges Fleisch [615a4];

2. einfach zubereitet: Rindfleisch (darunter auch Kalbfleisch) [615b1], Schweinefleisch [615b2], Schweineschinken [615b3], Schweinespeck [615b4], sonstiges Fleisch [615b5], Würste [615b6], einfach zubereitetes Fleisch aller Art in Büchsen oder ähnlichen, auch hermetisch verschlossenen Gefäßen [615b7].“

In dem ersten Absätze der Anmerkung zu diesem Artikel sind die Worte „Frisches, sowie nur gekochtes, gebratenes, geräuchertes oder eingesalzenes (eingepökelt)“ zu ersetzen durch „Frisches und einfach zubereitetes“.

16. Der Artikel „Fleischguano“ erhält folgende Fassung:

„**Fleischguano** (ein aus thierischen Abfällen bereitetes, vorzugsweise zur Düngung und als Viehfutter verwendbares Fabrikat), auch mit Säuren behandelt . . . [77] 1b frei.“

17. Auf Seite 132 ist hinter „Fußklissen“ nachstehender Artikel einzuschalten:

„**Futter**, an sich zollpflichtiges, zum Reiseverbrauch für Zug- und Lastthiere in den der Zahl der Thiere und der voraussichtlichen Dauer der Reise entsprechenden Mengen, sofern dasselbe mit den Thieren gleichzeitig eingeht Tarifgesetz §. 5 Nr. 4 frei.“

18. Im Artikel „Gänfeschmalz“ ist die statistische Nummer „721“ abzuändern in „721c“.

19. Im ersten Absätze des Artikels „Geflügel“ ist die statistische Nummer „839“ durch einen [*] zu ersetzen und dahinter auf besonderer Zeile folgende statistische Anmerkung einzufügen:

„* Gänse [839a], Hanshühner (auch Aapaunen, Poularden) [839b], sonstiges Federvieh [839c], Federwild [844].“

20. Der zweite Absatz des Artikels „Glasflaschen“ und der zweite Absatz des Artikels „Tintenfässer“ erhält folgende Fassung:

„—, ganz oder zum größeren Theile überzogen:

1. mit Leder oder Stoffen der Nr. 22f oder 40a wie Sattlerwaaren.

2. mit Gespinnstfäden oder vorstehend nicht genannten Zeugstoffen [540] 20c 3 120 M.“

21. **Seife**, Absatz 1 Ziffer 2.

Hinter dem in Klammer stehenden Wort „Drusenäsche“ ist zu setzen: „s. Asche“. Die statistische Nummer, die Nummer des Zolltarifs und der Zollsatz sind zu streichen.

22. Im zweiten und dritten Absätze der Ziffer 11a des Artikels „Holz zc.“ ist das vor den statistischen Nummern stehende Kreuz [7] zu streichen.

23. In der Anmerkung a zu 11 bei demselben Artikel ist am Schlusse statt „S. auch die Anmerkung zu Faßbauben“ zu setzen: „S. dagegen die Anmerkung zu Faßbauben“.

24. In der statistischen Anmerkung zu der Ziffer 3 des Artikels „Hülsenfrüchte“ ist statt „Bohnen [7 324], Erbsen, Wicken [7 325]“ zu setzen: „Speisebohnen [7 324a], andere Bohnen (Futterbohnen) [7 324b], Erbsen [7 325a], Wicken [7 325b]“.

25. Im Artikel „Hundekuchen“ ist die statistische Nummer „615“ abzuändern in „615b8“.



26. In der ersten Zeile des Artikels „Käse“ ist statt „Kunstkäse“ zu setzen „Margarine- und anderer Kunstkäse“; auch ist in diesem Artikel die statistische Nummer „656“ durch einen Stern [*] zu ersetzen und hinter der vertragsmäßigen Anmerkung auf besonderer Zeile folgende statistische Anmerkung einzufügen:
„Kunstkäse [656b], anderer Käse [656a]“
27. In den Artikeln „Kalmus“ (letzter Absatz), „Küchengewächse“ (zweiter Absatz Ziffer 3 und 4), „Mixed pickles“ und „Pickles“ ist die statistische Nummer „660“ abzuändern in „660a“.
28. In den Artikeln „Kartoffelpülpe“, „Malzkeime“ und „Reisabfälle“ ist die statistische Nummer „†8“ abzuändern in „†8b“.
29. In der Anmerkung 1 zum Artikel „Kautschuwaren“ und in der Anmerkung 1 zum Artikel „Leberwaren“ ist dem ersten Satze folgende Fassung zu geben:
„Die Verbindung von Kautschuwaren (bezw. Leberwaren) mit Stoffen der Nr. 22f oder 40a oder mit Seilerarbeit (auch Gurten und Netzwerk) der Nr. 22e ändert nichts im Zollsaße.“
30. Im neunten Absätze des Artikels „Kleider und Putzwaren“ ist bei Ziffer 2c die statistische Nummer durch einen Stern [*] zu ersetzen und hinter der Hinweisung auf besonderer Linie folgende statistische Anmerkung einzufügen:
„* Corsets [496], andere hterher gehörige Waaren [495]“
31. In dem Artikel „Kleie“ ist die statistische Nummer „†8“ abzuändern in „†8a“.
32. Dem Artikel „Lebern“ ist folgende Fassung zu geben:
„**Lebern** wie Fleisch.“
33. Im Artikel „Magen“ sind die beiden ersten Absätze durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:
„**Magen** von Vieh:
1. zum Genuß wie Fleisch.
2. frisch, gesalzen oder getrocknet zur Wurst-, Lab- oder Pepsinabfabrikation (wie-Därme) [838] Nr. 37a frei.“
34. Im letzten Absätze des Artikels „Milch“ ist die statistische Nummer „656“ abzuändern in „656a“.
35. Im ersten Absätze des Artikels „Mehl“ und im ersten Absätze des Artikels „Mühlensfabrikate“ ist die statistische Nummer „†678“ durch einen Stern [*] zu ersetzen und hinter dem Hinweise auf Mühlensfabrikate beziehungsweise hinter der Vertragsbestimmung auf besonderer Zeile folgende statistische Anmerkung einzufügen:
„* Mehl aus Weizen [†678a], aus Roggen [†678b], aus anderem Getreide, sowie aus Mais, Reis und Hülsenfrüchten [†678c].“
Auch ist in der statistischen Anmerkung zu dem letzten Absätze des Artikels „Mühlensfabrikate“ statt „Mehl [678]“ zu setzen: „Mehl aus Weizen [678a], aus Roggen [678b], aus anderem Getreide, sowie aus Mais, Reis und Hülsenfrüchten [678c]“.
36. Im ersten und zweiten Absätze des Artikels „Oleomargarin“ ist die statistische Nummer „721“ abzuändern in „721a“.
37. Im dritten Absätze desselben Artikels ist statt des Sternes [*] die statistische Nummer „614“ in die eckige Klammer zu setzen und die zugehörige statistische Anmerkung zu streichen.
38. Die Ziffer 1 des Artikels „Pökelfleisch“ ist wie folgt zu fassen:
„1. von Vieh s. Fleisch von Vieh.“
39. Der erste Absatz der Anmerkung zum Artikel „Preßtalg“ erhält folgende Fassung:
„Als Preßtalg sind die durch das Auspressen von thierischen Fetten in niederer oder höherer Temperatur gewonnenen Preßrückstände von nicht schmalzartiger Konsistenz anzusehen, welche im Wesentlichen Neutralfette sind und einen Erstarrungspunkt (nicht über 50° C zeigen beziehungsweise nicht mehr als 5 Prozent freie Fettsäure enthalten.“
40. Der Artikel „Quark“ erhält folgende Fassung:
„**Quark** (ungesalzener Käse, Schotten, Topfen, Ziegen) s. Käse.“
41. Hinter dem zweiten Absätze des Artikels „Reisenstäbe“ ist folgender Hinweis einzufügen:
„S. auch die Anmerkung a zu 11 bei Holz 2c.“
42. Der Artikel „Rettungsbojen 2c.“ erhält folgende Fassung:
„**Rettungsbojen 2c.** aus Stoffen der Nr. 40 a, mit Korkstücken gefüllt. [551] 21 c 50 M“

43. **Säfte** Absatz 2 Ziffer 1 b.
Hinter den Worten „mit Zucker eingekocht“ ist unter Streichung des Komma zu setzen „f. Syrup“. Der Rest der Ziffer 1 b ist nebst der statistischen Nummer, der Nummer des Zolltarifs und dem Zollsaße zu streichen.
44. Im Artikel „Salami“ und im zweiten Absätze des Artikels „Würste“ ist die statistische Nummer „615“ abzuändern in „615 b 6“.
45. Der Ziffer 1 b des Artikels „Sattlerwaaren“ ist folgende Fassung zu geben:
„b) aus Stoffen der Nr. 22 f oder 40 a oder aus Seilerarbeit (auch Gurten und Netzwerk) der Nr. 22 e [551] Nr. 21 c 50 M.“
46. Der Artikel „Schiffsgeräthschaften“ erhält folgende Fassung:
„**Schiffsgeräthschaften** f. Wasserfahrzeuge.“
47. Dem Artikel „Schinken“ ist folgende Fassung zu geben:
„**Schinken** f. Fleisch.“
48. Der Ziffer 6 des Artikels „Schuhe“ ist folgende Fassung zu geben:
„6. aus Stoffen der Nr. 22 f oder 40 a oder aus Seilerarbeit der Nr. 22 e, auch in Verbindung mit Leder, Ledertuch, Kautschuck oder Holz . . [551] Nr. 21 c 50 M.“
49. Im zweiten und dritten Absätze des Artikels „Schweinesett“ ist die statistische Nummer „721“ abzuändern in „721 b“.
50. Im ersten Absätze des Artikels „Speck“ ist die statistische Nummer „615“ durch einen Stern /*/ zu ersetzen und vor der Hinweisung auf besonderer Linie folgende statistische Anmerkung einzufügen:
„* frischer [615 a 2], zubereiteter [615 b 4].“
51. Der Artikel „Verzehrungsgegenstände“ erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:
„—, Futter, an sich zollpflichtiges, zum Reiseverbrauche für Zug- und Lastthiere in den der Zahl der Thiere und der voraussichtlichen Dauer der Reise entsprechenden Mengen, sofern dasselbe mit den Thieren gleichzeitig eingeht Tarifgesetz §. 5 Nr. 4 frei.“
52. In dem Artikel „Wasserfahrzeuge“ ist an den Schluß des Textes ein Stern /*/ zu setzen und hinter dem Hinweise auf besonderer Zeile folgende statistische Anmerkung einzufügen:
„*1. Seeschiffe: Dampfschiffe von Eisen oder Stahl [480 a 1], von Holz [480 a 2], von gemischter Bauart [480 a 3]; Segelschiffe von Eisen oder Stahl [480 b 1], von Holz [480 b 2], von gemischter Bauart [480 b 3].
2. Flußschiffe, auch Binnenseeschiffe: Dampfschiffe von Eisen oder Stahl [480 c 1], von Holz [480 c 2], von gemischter Bauart [480 c 3]; Schiffe mit Petroleum-, Gas- u. Motor von Eisen oder Stahl [480 d 1], von Holz [480 d 2], von gemischter Bauart [480 d 3]; Schiffe ohne künstlichen Motor von Eisen oder Stahl [480 e 1], von Holz [480 e 2], von gemischter Bauart [480 e 3].“
53. Im ersten Absätze des Artikels „Wild“ ist statt des Sternes /*/ die statistische Nummer „844“ in die eckige Klammer zu setzen und die zugehörige statistische Anmerkung zu streichen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 3. d. M. beschlossen:

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, die zollfreie Zulassung von Tabackstengeln, von unbearbeiteten Tabackblättern und Abfällen von solchen zur Herstellung von Tabacklauge im Wege des Veredelungsverkehrs unter Beobachtung der in dem nachstehenden Regulativ für die Tabacklaugefabriken in Bremen vorgeschriebenen Kontrollen mit der Maßgabe allgemein zu gestatten, daß der zur Laugebereitung verwendete Taback entweder denaturirt oder ausgeführt werden muß.

Berlin, den 18. Dezember 1896.

Der Reichskanzler:

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.



Zollregulativ

für

die Tabacklaugefabriken zu Bremen.*)

Den Inhabern von Tabacklaugefabriken zu Bremen kann von der Direktivbehörde für die zur Herstellung der Tabacklauge verwendeten Tabackstengel Zollfreiheit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen widerruflich gewährt werden:

§. 1.

Die Fabrikräume, welche nebst den darin befindlichen Geräthen dem Hauptamt zu deklariren sind, müssen durch sichere Umschließungen von dem umgebenden Gebiet abgeschlossen werden und stehen unter Aufsicht und Mitverschluß der Zollbehörde. Die Fabrikanten haben allen Anforderungen der letzteren auf die sichernde bauliche Einrichtung der Fabrikräume Folge zu leisten. Jede Veränderung ist dem Hauptamt vorher anzuzeigen und bedarf der Genehmigung desselben.

§. 2.

Den Beamten der Zollverwaltung ist der Zutritt zu sämtlichen Fabrikräumen jederzeit gestattet. Die Einsicht der Handlungsbücher steht den Mitgliedern des Hauptamts, sowie den von diesem beauftragten Oberbeamten zu.

§. 3.

Wer die Fabrikräume verläßt, hat sich bei dem wachhabenden Beamten zu melden, welcher eine körperliche Untersuchung veranlassen kann.

§. 4.

Das Hauptamt ist befugt, die Entlassung solcher Arbeiter zu fordern, welche sich Ungehörigkeiten zu Schulden kommen lassen, oder gegen welche der dringende Verdacht einer Defraude vorliegt.

§. 5.

Die Fabrikanten haben für die zur Laugenbereitung bestimmten Tabackstengel die Bewilligung eines Transitlagers unter amtlichem Mitverschluß nachzusuchen. Auf dasselbe finden die Bestimmungen des Privatlager-Regulativs Anwendung, insoweit hier nicht besondere Bestimmungen getroffen sind.

§. 6.

Anlage a. Sobald die Bereitung der Tabacklauge erfolgen soll, ist der zuständigen Zollstelle rechtzeitig, und zwar in der Regel am Tage zuvor, eine Anmeldung über die zur Verarbeitung bestimmten Tabackstengel zu übergeben, in welcher die Zeit der Einbringung derselben in die Geräthe anzugeben ist.

§. 7.

Die Verwiegung der Tabackstengel, die Einbringung in die Geräthe, sowie der weitere Fabrikationsprozeß erfolgen unter amtlicher Aufsicht.

*) Das Zollregulativ für die Tabacklaugefabriken zu Bremen ist auf Grund der durch den Beschluß des Bundesraths vom 5. Juli 1888 (vergl. Bekanntmachung vom 27. August 1888, Central-Blatt S. 831) ertheilten Ermächtigung von dem Ausschuß des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Handel und Verkehr in der Sitzung vom 28. Juli 1888 beschlossen worden. Der Bundesrath hat diesem Beschlusse in der Sitzung vom 26. September 1888 die nachträgliche Genehmigung ertheilt.

§. 8.

Das Ergebnis der amtlichen Verwiegung, sowie die Verwendung der Tabackstengel zur Herstellung von Lauge sind von den betreffenden Beamten in der Abmeldung zu bescheinigen. Auf Grund dieser Bescheinigung erfolgt die zollfreie Abschreibung der Tabackstengel im Lagerkonto. In einer besonderen Abtheilung des letzteren wird der Abgang der Fabrikate aus der Fabrik nachgewiesen.

Anlage b.

§. 9.

Die Fabrikanten haben nach näherer Anweisung der Direktivbehörde ein Betriebsbuch zu führen, welches den mit der Beaufsichtigung der Fabrik betrauten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist.

§. 10.

Die zur Herstellung der Lauge verwendeten Tabackstengel sind auf Kosten der Fabrikanten zu denaturiren. Dasselbe gilt von den Rückständen bei der Fabrikation. Ueber die Art der Denaturirung trifft die Direktivbehörde Bestimmung.

§. 11.

Die gewonnene Tabacklauge ist nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen bei der zuständigen Zollstelle zur Verzollung oder zur Ausfuhr anzumelden.

§. 12.

Für die zur Bewachung des Lagers, beziehungsweise der Fabrik und die erforderlichen Abfertigungen nöthigen Beamten ist von den Fabrikanten ein von der Direktivbehörde festzusetzender Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten. Die Fabrikanten haben die für die Beamten erforderlichen Räume unentgeltlich herzugeben, auch für deren Ausstattung, Heizung und Erleuchtung zu sorgen.

§. 13.

Die Entziehung der nach diesem Regulativ gewährten Begünstigung hat zu erfolgen, wenn seitens des Fabrikanten oder derjenigen Personen, für welche er nach §. 153 des Vereinszollgesetzes subsidiarisch zu haften hat, in irgend einer Weise eine Zollhinterziehung unternommen wird; sie kann namentlich auch dann erfolgen, wenn von den vorhin gedachten Personen wiederholt Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

§. 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 135 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152 des bezeichneten Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Anlage a.

Abmeldung
von Tabackstengeln zur Laugefabrikation.

I. Abmeldung.

Der unterzeichnete Tabacklaugefabrikant (Name) zu Bremen meldet hiermit (dem Hauptzollamt) (der Abfertigungsstelle an der Unterweser), daß er beabsichtigt, von den auf seinem Privat-Transitlager befindlichen Tabackstengeln eine Partie .. im Gewichte von kg netto zur Laugefabrikation zu verwenden.

Das Einbringen der Tabackstengel in die Geräthe soll am Mts., ^{Vor}_{Nach}mittags
..... Uhr beginnen.
Bremen, den

(Unterschrift.)

II. Buchungsvermerk.

Eingetragen in das Niederlage-Register, Konto, Blatt, Abtheilung II unter Nr.

(Name.)
Hauptamtsassistent.

III. Die Revision übernehmen:

IV. Revisionsbescheinigung.

a) Die abgemeldeten Tabackstengel sind unter unserer Aufsicht am (Tag, Monat, Jahr)
^{Vor}_{Nach}mittags Uhr verwogen, wie folgt:

1	Schale	kg netto,
1	=	= =
1	=	= =
zusammen		kg netto.

(Name.)
Hauptamtsassistent.

(Name.)
Revisionsaufseher.

b) Dieselben wurden nach der Verwiegung in die Geräthe eingebracht.

(Name.)
Revisionsaufseher.

Niederlage-Register

für

die Transitlager von Tabackstengeln zur Laugefabrikation

bei

d. Amt zu

für das Jahr 18.....

Geführt von:

105



III. Abtheilung.
Abfchreibung der Tabackflauge.

Ord- nungs- nummer.	Datum des Ab- gangs.	Register, worin die Lauge weiter nachgewiesen ist.			Der Tabackflauge					Bemerkungen.
		Bezeich- nung.	Blatt.	Nr.	Verpackung nach Art Zahl der Kollis.	Stärke in Prozent.	Brutto- gewicht kg	Netto- gewicht kg		
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.



Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. d. M. beschlossen, daß die Instruktion für die zolltechnische Unterscheidung des Talgs, der schmalzartigen Fette und der unter Nr. 26 i des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe u. s. w. vom 30. Januar d. J. (Central-Blatt S. 54), wie folgt, abgeändert bzw. ergänzt wird:

1. In Ziffer I letzter Absatz sind die Worte „und in der Regel einen Erstarrungspunkt über 50° C zeigen“ zu ersetzen durch „und einen Erstarrungspunkt nicht über 50° C zeigen“.
2. Demselben Absätze wird am Schlusse nachstehende Bestimmung hinzugefügt:
Als Grundlage für die Berechnung der freien Fettsäure hat die Durchschnittszahl (270) des Molekulargewichts der Stearinsäure (284) und der Palmitinsäure (256) zu dienen.
3. In Ziffer I ist zwischen dem ersten und zweiten Absatz folgende Bestimmung einzuschalten:
Von der Feststellung des Erstarrungspunktes kann bei den nicht in Schmalz von Schweinen oder Gänsen bestehenden Fetten nur abgesehen werden, wenn die Verzollung des zur Abfertigung gestellten Fettes zum Satz der Nr. 26 h oder i angeboten wird, oder wenn die vorgeführte Waare bei einer Temperatur von 17,5 bis 18,5° C schmalzartige Konsistenz zeigt, und der Zollpflichtige dies anerkennt, beziehungsweise sich mit der Anwendung des höheren Zollsatzes einverstanden erklärt.

Berlin, den 19. Dezember 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: v. Koerner.

Im Reichsschatzamt ist ein erster Nachtrag zu dem amtlichen Waarenverzeichnis zum Zolltarif vom 1. Januar 1896 herausgegeben worden.

Eine käufliche Ausgabe erscheint in R. von Deckers Verlag, Königl. Hofbuchhändler G. Schend, Berlin SW, Jerusalemstraße Nr. 56.

Der Fabrikbesitzer A. F. Emde zu Emdenau bei Wildungen im Fürstenthum Waldeck ist nach Maßgabe des §. 9 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen zc. Zwecken, zur Zusammenfassung des allgemeinen Branntweindenaturierungsmittels ermächtigt worden.

2. Marine und Schifffahrt.

Im Großherzogthum Oldenburg tritt am 1. Januar 1897 bei dem Seemannsamt in Brake eine Untersuchungsstelle für die Untersuchung der Seeleute auf Farbenblindheit in Thätigkeit.

3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Von dem Handbuch für das Deutsche Reich wird für das Jahr 1897 eine neue Ausgabe veranstaltet. Das Werk erscheint im Laufe des Monats Januar k. J. im Verlage der Buchhandlung „Carl Heymanns Verlag“ zu Berlin und wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4 M. geliefert.

Im Buchhandel ist es zum Preise von 5 M. zu beziehen.

4. Finanz-Weſen.

Nachweiſung der zur Anſchreibung gelangten Einnahmen (einschließlich der kreditirten Beträge) an Zöllen und gemeinſchaftlichen Verbrauchsſteuern ſowie anderer Einnahmen im Deutſchen Reich für die Zeit vom 1. April 1896 bis zum Schluſſe des Monats November 1896.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll- Einnahme beträgt vom Beginn des Etatjahres bis zum Schluſſe des obengenannten Monats <i>M.</i>	Ausfuhr- Vergütungen z. <i>M.</i>	Bleiben <i>M.</i>	Einnahme in demſelben Zeitraum des Vorjahres (Spalte 4) <i>M.</i>	Differenz zwiſchen den Spalten 4 und 5, + mehr — weniger <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Zölle	316 975 350	5 184 002	311 841 348	277 398 641	+ 34 442 707
Tabaksteuer	6 690 340	74 673	6 615 667	6 985 335	— 369 668
Zuckersteuer und Zuſchlag zu derſelben	82 350 564	13 788 397	68 562 167	55 895 743	+ 12 666 424
Salzsteuer	31 035 684	23 038	31 012 646	30 101 022	+ 911 624
Malzbottilch- und Branntweinmaterialsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zu- ſchlag zu derſelben	10 287 382	8 971 200	1 316 182	3 268 822	— 1 952 640
Brennsteuer	84 971 671	225 369	84 746 302	80 422 201	+ 4 324 101
Brausteuer	1 859 589	1 390 307	469 282	298 592	+ 170 690
Uebergangsabgabe von Bier	19 283 124	57 850	19 225 274	18 739 077	+ 486 197
	2 490 051	—	2 490 051	2 432 900	+ 57 151
Summe	555 943 755	29 664 836	526 278 919	475 542 333	+ 50 736 586
Stempelsteuer für a) Werthpapiere	9 921 490	—	9 921 490	9 899 557	+ 21 933
b) Kauf- u. ſonſtige Anſchaffungsgeſchäfte c) Loſe zu: Privatlotterien	8 726 312	41 620	8 684 692	14 639 043	— 5 954 351
Staatslotterien	3 149 031	—	3 149 031	2 457 147	+ 691 884
Spielkartenſtempel	8 955 940	—	8 955 940	9 299 888	— 343 948
Wechſelſtempelsteuer	—	—	908 708	850 617	+ 58 091
Post- und Telegraphen-Verwaltung	—	—	6 064 117	5 742 227	+ 321 890
Reichſeisenbahn-Verwaltung	—	—	195 045 395	186 552 619	+ 8 492 776
	—	—	48 681 000	46 108 000*)	+ 2 573 000

*) Die definitive Einnahme ſtellte ſich im Vorjahre um 1 147 174 *M.* höher.

Anmerkung. Die zur Reichskaffe gelangte Zſt.-Einnahme abzüglich der Ausfuhrvergütungen und Verwaltungs-
koſten beträgt bei den nachbezeichneten Einnahmen bis Ende November 1896:

Bezeichnung der Einnahmen.	Zſt.-Einnahme vom Beginn des Etatjahres bis zum Schluſſe des obengenannten Monats <i>M.</i>	Zſt.-Einnahme in demſelben Zeitraum des Vorjahres <i>M.</i>	Differenz zwiſchen den Spalten 2 und 3, + mehr — weniger <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.
Zölle	272 688 231	245 833 154	+ 26 855 077
Tabaksteuer	8 901 410	8 289 086	+ 612 324
Zuckersteuer und Zuſchlag zu derſelben	69 882 358	52 801 961	+ 17 080 397
Salzsteuer	28 604 576	27 626 384	+ 978 192
Malzbottilch- und Branntweinmaterialsteuer Verbrauchsabgabe von Branntwein und Zuſchlag zu derſelben	6 377 112	7 998 963	— 1 621 851
Brennsteuer	70 407 168	65 900 023	+ 4 507 145
Brausteuer	166 919	208 339	— 41 420
Brausteuer und Uebergangsabgabe von Bier	18 453 800	17 991 818	+ 461 982
Summe	475 481 574	426 649 728	+ 48 831 846
Spielkartenſtempel	846 602	703 695	+ 142 907



5. Militär - Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1897 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pf.	65 Pf.
b) für die Mittagkost	40 =	35 =
c) für die Abendkost	25 =	20 =
d) für die Morgenkost	15 =	10 =.

Berlin, den 22. Dezember 1896.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

6. Konsulat - Wesen.

Dem Kaiserlichen Gesandten Freiherrn Schenk zu Schweinsberg in Tanger ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbereich die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

